



Statuten

I. Name, Sitz und Dauer

Art. 1

Unter dem Namen "FAHRSPORTGRUPPE BIRSIGAL" (FSGB) besteht mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten/der jeweiligen Präsidentin auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne der Art. 60 und folgende des Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Die FSGB ist dem Pferdesportverband Nordwest (PNW) und damit dem Schweizerischen Verband für Pferdesport (SVPS) und der Fédération Equestre Internationale (FEI) angeschlossen.

II: Zweck

Art. 3

Die Fahrsportgruppe Birsigal bezweckt

- die Förderung des Fahrsportes und die Wahrung der Interessen von Fahrerinnen/Fahrern sowie Fahrsportfreunden;
- den Erfahrungsaustausch über alle Fragen des Fahrsportes, der Pferdehaltung und der Pferdepflege
- die Gewinnung von geeignetem Fahrernachwuchs;
- den Betrieb eines Fahrplatzes zu Trainingszwecken mit entsprechender Ausrüstung gemäss einem Benützungsreglement;
- die Pflege des kameradschaftlichen Geistes unter Fahrern und Fahrsportfreunden

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Fahrsportgruppe Birsigal besteht aus

- Aktivmitgliedern;
- Passivmitgliedern;
- Gönnermitgliedern;
- Ehrenmitglieder;
- Gast-Mitgliedern

Art. 5

Die Aktiv- oder Passivmitgliedschaft in der FSGB steht natürlichen Personen offen, die Fahrer oder Fahrsportfreunde sind. Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein durch grössere Zuwendungen unterstützen. Zu Ehrenmitgliedern kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich um die FSGB oder um den Fahrsport besonders verdient gemacht haben. Gast-Mitglieder sind Fahrerinnen und Fahrer, die in einem anderen Verein des SVPS Mitglieder sind und an internen Turnieren unseres Vereins teilnehmen möchten.

Aufnahme /Beginn von Beitragspflicht und Stimmrecht

Art. 6

Die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern in die FSGB erfolgt auf schriftliche Anmeldung an den Vorstand, mit der Bezahlung des Jahresbeitrags und durch Bestätigung durch die Generalversammlung. Die Aufnahme von Gönnermitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Gast-Mitglieder werden für die Dauer eines Vereinsturniers mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages aufgenommen. Der Vorstand kann Gast-Mitgliedschaften ohne Begründung ablehnen.

Art. 7

Das Stimmrecht der Aktivmitglieder in Vereinsangelegenheiten beginnt am Tag nach der bestätigenden Generalversammlung. Passiv-, Gönner- und Gast-Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Erlöschen der Mitgliedschaft / Ende der Beitragspflicht

Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt

- durch freiwilligen Austritt;

- durch Ausschluss;
- durch den Tod (bei juristischen Personen durch deren Auflösung).

Art. 9

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zuhanden des Vorstandes erfolgen. Als stillschweigende Austrittserklärung gilt ferner die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz wiederholter Mahnung.

Art. 10

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf Antrag des Vorstandes. Der Vorstand beantragt den Ausschluss, wenn ein Mitglied trotz vorangegangener Ermahnung wiederholt den Zielen und Interessen der FSGB zuwiderhandelt.

Art. 11

Austritt und Ausschluss verschaffen dem ausscheidenden Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr gleichwohl geschuldet.

IV. Die Organe

Art. 12

Die Organe der FSGB sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisoren.

Die Generalversammlung

Art. 13

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der FSGB. Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im ersten Quartal durch den Vorstand einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf einberufen werden, und zwar durch Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder.

Art. 14

Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung ist den Mitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zwei Wochen im voraus zuzustellen.

Art. 15

Anträge einzelner Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 1 Woche im voraus schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 16

Der Generalversammlung fallen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten;/der Präsidentin
- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- Entlastung des Vorstandes;
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Bestätigung und Ausschluss von Mitgliedern;
- Revision der Statuten;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Versammlung durch den Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden;
- Beschlussfassung über Anträge einzelner Mitglieder gemäss Art. 16 der Statuten.

Art. 17

Die GV fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen der Statuten sowie der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Art. 18

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Bei weiteren Wahlgängen entscheidet das relative Mehr.

Art. 19

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen; die Versammlung kann auf Antrag mit einfachem Mehr eine geheime Abstimmung beschliessen.

Der Vorstand

Art. 20

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird jeweils auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 21

Der Präsident/die Präsidentin wird durch die Generalversammlung bezeichnet; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte insbesondere den Vizepräsidenten, den Kassier, den Aktuar sowie das für den Fahrplatz zuständige Vorstandsmitglied.

Art. 22

Dem Vorstand fallen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht der Generalversammlung zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte des Vereins und vertritt die FSGB nach aussen. Er bereitet die Anträge an die Generalversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse. Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Generalversammlung.

- a) Der Präsident/die Präsidentin koordiniert die Vorstandsgeschäfte; er/sie leitet die Versammlungen und Sitzungen und überwacht die Vereinstätigkeit.
- b) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten/die Präsidentin in allen Belangen und übernimmt Spezialaufgaben.
- c) Der Kassier betreut das Kassen- und Rechnungswesen.
- d) Der Aktuar verfasst die Protokolle und besorgt die notwendigen Korrespondenzen sowie die Mitgliederkontrolle.
- e) Das für den Fahrplatz zuständige Vorstandsmitglied sorgt für den Unterhalt des Fahrplatzes.

Art. 23

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die FSGB führen der Präsident/die Präsidentin, Vizepräsident, Kassier und Aktuar je kollektiv zu zweien.

Die Revisoren

Art. 24

Die Generalversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren, die bis zu einer allfälligen Demission oder Abwahl im Amt bleiben. Jedes Jahr kommen jeweils 2 Revisoren im Rotationsverfahren zum Einsatz.

Art. 25

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht.

V. Finanzen

Art. 26

Der Verein beschafft sich seine Mittel

- durch die Erhebung von Mitgliederbeiträgen,
- aus freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen der Gönnermitglieder.
- aus allfälligen Überschüssen aus Veranstaltungen und Vermietung eigener Anlagen,
- aus den Erträgen des Vereinsvermögens.

Art. 27

Die Mitgliederbeiträge für Aktiv-, Passiv- und Gast-Mitglieder werden an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 28

Für die Verbindlichkeiten der FSGB haftet nur deren Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Statutenrevision

Art. 29

Die vorliegenden Statuten können durch eine Generalversammlung auf Bericht und Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden.

Auflösung des Vereins

Art. 30 Die Auflösung der FSGB kann auf Antrag und Bericht des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

Freimitglieder

Art. 31

Freimitglieder aus der Zeit des RCbB behalten ihren finanziellen Status und bezahlen nur die Beiträge an die übergeordneten Verbände. Es werden keine neuen Freimitglieder mehr ernannt.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9. März 1999 angenommen. Sie traten am 10. März 1999 in Kraft und ersetzen die Übergangstatuten vom 21. November 1995. An der GV vom 9. März 2016 und der GV vom 20. März 2018 wurden die Statuten angepasst.